

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag der glasbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe vom 1. Jänner 1990.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

1. räumlich: für das gesamte Gebiet der Republik Österreich
2. fachlich: für die industriellen Betriebe der Glasbe- und -verarbeitung einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe
3. persönlich: für alle in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge

II. Lohnrechtlicher Teil

1. Glasschleifer mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt € 1.591,74
2. Professionisten mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt € 1.473,10
3. Qualifizierte Arbeiter(innen) € 1.329,11
4. Arbeiter(innen), angelernt € 1.219,54
5. Hilfsarbeiter(innen) € 1.124,07

Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung beträgt pro Monat

im 1. Lehrjahr	25 %
im 2. Lehrjahr	35 %
im 3. Lehrjahr	46 %
im 4. Lehrjahr	58 %

des kollektivvertraglichen Monatsbezuges (siehe Punkt 22) der Lohngruppe 2, Professionisten mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt.

Dem Lehrling sind die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, zu bevorschussen und im Fall eines positiven Abschlusses so zu ersetzen, daß dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internatsaufenthaltes entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Günstigere Regelungen werden davon nicht betroffen.

Nachtarbeitszulage

Die Nachtarbeitszulage beträgt ... **€ 1,6721**
(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von € 167,21)

Nachmittagsschichtzulage

Die Nachmittagsschichtzulage beträgt ... **€ 0,5383**
(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von € 53,83)

In den Flachglasschleiferbetrieben wird weiterhin Nässezulage im Ausmaß von 5 % der jeweiligen Grundvergütung gemäß Punkt 25 gewährt.

Essensvergütung

Sind Kraftfahrer bzw. mitfahrende Arbeitnehmer auf Grund der ihnen aufgetragenen Fahrten außerhalb des Arbeitsortes verhindert, im Betrieb das Mittagessen einzunehmen, so erhalten sie, sofern die Abwesenheit die Zeit zwischen 11.30 und 14 Uhr umfaßt, eine Essensvergütung von ... **€ 10,42**

Dauert die Abwesenheit im Sinne des vorhergehenden Satzes länger als 8 Stunden, beträgt die Essensvergütung insgesamt **€ 17,56**

Dauert eine solche Abwesenheit länger als 12 Stunden und ist diese mit einer beantragten und genehmigten Übernachtung verbunden, so beträgt die Essensvergütung insgesamt ... **€ 23,30**

III. Erhöhung der Monatsbezüge (Ist-Erhöhung)

Die Monatsbezüge sind um **2,3 %** zu erhöhen.

Die innerbetrieblichen Zulagen, die im Kollektivvertrag namentlich genannt sind, sind um **2,3 %** zu erhöhen.

IV. Rahmenrecht

*) Zu § 6 (Urlaube, Urlaubszuschuss) wird zwischen RZ 48 und RZ 49 folgende RZ 48a eingefügt:

"RZ 48a: Wird am 24. bzw. 31. Dezember Urlaub konsumiert, so ist jeweils nur ein halber Urlaubstag anzurechnen. Diese Regelung gilt auch für die am 24. bzw. 31. Dezember in Schicht beschäftigten Arbeiter. Bestehende bessere innerbetriebliche Regelungen bleiben aufrecht."

*) Zu § 6 (Urlaube, Urlaubszuschuss) und § 7 (Weihnachtsremuneration) wird eine Fußnote eingefügt, welche auf Punkt 8 des Protokolls verweist (damit wird eine bereits 1995 zwischen der Gewerkschaft der Chemiewerker und dem Fachverband der Glasindustrie getroffene Regelung über eine authentische Interpretation zu den genannten Punkten nachträglich ins Protokoll übernommen).

V. Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Der lohnrechtliche Teil vom 26. Mai 2004 tritt außer Kraft. Der lohnrechtliche Teil gilt bis 31. Mai 2006.

Wien, am 17. Juni 2005

FACHVERBAND DER GLASINDUSTRIE

Der Fachverbands-Obmann:

Der Geschäftsführer:

KR Dipl.Ing. Rudolf
Schraml e.h.

MMag. Alexander
Krissmanek e.h.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Chemiewerker

Der Vorsitzende:

Der Bundessekretär:

Wilhelm Beck e.h.

Peter Schaabl e.h.